

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 345 (30.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 345.

Commissionsbericht

über

das Hauptfinanzgesetz, insbesondere die Besoldungs-  
und Pensionsverhältnisse der Staatsdiener.

Erstattet

vom Geheimenrath Frhn. v. Rüd. t.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Im Juni dieses Jahrs legte die Regierung einen Hauptnormaletat für die Civilbehörden des Staats nebst einem Gesetzentwurfe vor, in der Absicht, durch solchen für die Zukunft feste Regeln aufzustellen, und die Staatspensionslast, theils durch Verminderung der Zahl der Staatsdiener, theils durch Verminderung der pensionsfähigen Besoldungen zu erleichtern.

Weil sich jedoch in Folge der Verhandlungen des gegenwärtigen nun zu Ende gehenden Landtags vielfache Wünsche in Ansehung einer veränderten Einrichtung der innern Administration erhoben, weil ferner die Trennung der Justizverwaltung von der Bezirkspolizeiadministration, und eine neuere Einrichtung der Justizstellen die nächsten Folgen der inzwischen angenommenen neuen Civilprozessordnung sein dürften, so schien es bedenklich, einen Normaletat jetzt schon zu erlassen, weil er doch bald wieder wesentlichen Aenderungen unterliegen müßte, und die durch jene beabsichtigte Einrichtungen zum Theil mögliche Ersparnisse entziehen könnte. Es hat daher die hohe Regierung solchen wieder zurückgenommen, sich jedoch vorbehalten, diese

nigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, welche jetzt schon in jedem Falle und im Interesse des Dienstes anwendbar sind, ohne künftigen Einrichtungen in den Weg zu treten mit dem Budget wieder in Anregung zu bringen.

Es sind nun die desfallsigen gesetzlichen Vorschriften mit dem Entwürfe des Hauptfinanzgesetzes von 1831 und 1832 als angehängte Artikel in Verbindung gesetzt worden. Die zweite Kammer hat solche einstweilen, vorbehaltlich der Abstimmung über das Budget angenommen, und hierher zur Zustimmung mitgetheilt. Diese Mittheilung wird unter Artikel 1—5 das eigentliche Budget nebst Bestätigung aller nicht aufgehobenen Finanzgesetze enthalten; die Artikel 6—11 sind aber jenen Vorschriften gewidmet, welche die bestehenden Gesetze wegen der Befoldungs- und Pensionsverhältnisse der Diener künftig modificiren sollen.

Die Commission hat bei Prüfung derselben zunächst in der Form ein Bedenken gefunden, indem dem Hauptfinanzgesetz von 18<sup>31/32</sup> gesetzliche Bestimmungen einverleibt werden sollen, welche nicht Finanzgesetze sind; sie befürchtete, daß hieraus eine Consequenz abgeleitet werden könnte, welche den verfassungsmäßigen Rechten der ersten Kammer eine Schmälerung drohe. Sie hat jedoch in Erwägung gezogen, daß in den bisherigen Fällen die hohe Kammer mit voller Anerkennung der hohen Regierung und der andern Kammer jederzeit bei solchen Bestimmungen in Finanzgesetzen, die der Vollständigkeit wegen von denselben nicht getrennt werden konnten, aber die eigentlichen Finanzen nicht betreffen, z. B. Strafbestimmungen nach der allgemeinen sonst bestimmten Form, also mit voller Befugniß, einer theilweisen Prüfung, Annahme, Verwerfung oder Abänderung, ihre Berathung eintreten ließ, also auch hier eine formelle Verbindung kein Präjudiz herbeiführen könne, sie hat ferner erwogen, daß der mitgetheilte Entwurf erst durch Ausfüllung der in den Artikeln 1—4 noch fehlenden Summen

wirklich als ein von der zweiten Kammer angenommenes Finanzgesetz angesehen werden kann, indem auch der Artikel 5. erst dann zur Abstimmung sich eignet, und ist daher der Ansicht, daß eine begründete Bedenklichkeit nicht übrig bleibe. In-  
desß dürfte, um den Rechten der Kammer nichts zu vergeben, seiner Zeit bei Rückgabe des Entwurfs nach erfolgter Berathung und Annahme der Art. 6—11. der zweiten Kammer zu bemerken sein, daß man bei der von der Regierung nach dem Entwurf beabsichtigten Anreihung der mit Nro. 6—11 bezeichneten Artikel an das Hauptfinanzgesetz von 18<sup>31</sup>/<sub>33</sub> unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Kammer nichts zu erinnern habe.

§. 1. (Art. 6. d. E.)

Nach solchem ist  $\frac{1}{3}$  aller Befoldungen und Befoldungszulagen und der weitere die Summe von 4500 fl. übersteigende Betrag als Funktionsgehalt erklärt; der 4500 fl. übersteigende Funktionsgehalt fällt bei Versetzungen weg, wenn der übertragene Dienst mit keiner höhern Befoldung verbunden ist. Aller Funktionsgehalt bleibt bei Pensionsberechnungen außer Anschlag; die Bestimmungen der Wittwenfiscistatuten wegen Immatriculirung der Befoldungen bleiben erhalten; endlich finden die Vorschriften des Funktionsgehalts erst auf die Befoldungen oder Zulagen, Anwendung, welche nach dem ersten Januar 1832 ertheilt werden.

Sie werden, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! keinen Anstand nehmen, diesen Bestimmungen beizutreten, nachdem bei verschiedenen Anlässen der Wunsch getheilt worden, künftig die Befoldungs- und Pensionslasten zu ermäßigen, worauf solche führen. Ein weiterer noch mehr hierfür sprechender Grund ist aber der, daß hierdurch das Interesse der Staatsdiener mehr von der Pensionirung ab- und auf Erhaltung der Dienstthätigkeit geleitet wird, weil die Differenz zwischen Befoldung und Pension nun größer ist. Dieses wird nicht nur auf den

Dienst im Allgemeinen vortheilhaft einwirken, sondern auch der Regierung eine größere wenn gleich indirecte Gewalt auf ihre Diener einräumen, wie solches häufig gewünscht wurde, und in einem constitutionellen Staate für Erhaltung des Gleichgewichts nöthig scheint. Hiernach wird die nächste Normalpension 3600 fl. sein, immerhin eine Summe, die als Ruhegehalt für Belohnung langjährig treu geleisteter Dienste gelten kann.

Nach den Bestimmungen der Wittwenfisciordnung wird nur von 3000 fl. Gehalt in maximo das Beneficium bezahlt, dagegen der Beitrag für höhere Gehalte nach dem Matriculationsanschlag von dem Diener geleistet werden muß. Diese Einrichtung muß erhalten werden, weil hierauf bei Bildung des Fonds und bei Bestimmung der Beneficien im Allgemeinen Rücksicht genommen wurde.

Durch den Beisatz am Ende sind die bestehenden Rechte der Staatsdiener gesichert.

§. 2. (Art. 7.)

Die hier enthaltene Vorschrift, wonach künftig kein Staatsdiener für Nebendienste eine ständige Befoldung, sondern einen an die Dauer der Dienstleistung gebundenen Functionsgehalt ziehen soll, der nirgends als Befoldungstheil behandelt werden darf, entspricht den vielfältig auf diesem Landtage ausgesprochenen Wünschen, und der Natur des Verhältnisses. Wir tragen auf Beitritt um so mehr an, als solche mit gutem Erfolg in mehreren Fällen bereits ausgeführt ist, z. B. bei dem Verwaltungsrathe der Wittwen- und Brandkasse, und man keinem Diener mit Billigkeit zumuthen kann, besondere Nebenverrichtungen, welche mit Verantwortlichkeit und Zeitaufwand verbunden sind, ohne Vergütung fortdauernd zu übernehmen, dagegen der Staat das Interesse hat, die Zahl der Befoldeten möglich zu mindern.

## §. 3. (Art. 8.)

Was die Regel betrifft, daß alle Besoldungen in Geld zu bezahlen seien, so ist solche zwar nicht immer für die Verhältnisse der Diener die zuträglichste, und namentlich bei Forstbediensteten ist der Bezug einer Holzbesoldung nach dem Haushaltsbedarf nicht unzweckmäßig. Indes ist der große Vortheil, welchen die Verminderung aller Staatsnaturaladministration herbeiführt, so augenfällig und vorwiegend, daß sie vorgezogen werden muß.

Der Figirung der Vergütung für Dienstwohnungen zu  $\frac{1}{10}$  des Gehalts müssen wir vollen Beifall geben; es wird hierdurch für alle Zukunft die Schwierigkeit gerechter Taxationen nach Ortsmiethpreisen und in Folge dieser jede Begünstigung entfernt, auch den geringer besoldeten Landbeamten eine wünschenswerthe Erleichterung gegönnt. In den Fällen, wo diese Bestimmung eine Erhöhung herbeiführt, mag aber beachtet werden, daß die Miethzinse der Dienstwohnungen doch geringer als die von Privatwohnungen in gleichem Umfange sind, und die Nachteile der Aufkündigung und Zugskosten wegfallen.

Die Beschränkung der Güterpachtungen an Staatsdiener auf Bedürfnisse des Haushalts wird überhaupt wenig Aenderung herbeiführen, da die Bezirksbeamten höchstens Gärten mit den Dienstwohnungen genießen, und sonstige Gütergenüsse, mit Ausnahme der Förster, meist ganz aufgehört haben.

## §. 4. 5. (Art. 9. 10.)

Die hier enthaltenen Vorschriften sind nur Erneuerung bereits bestehender. Sie haben wesentlich zu der immerhin sichtbaren Ermäßigung des Aufwands der Mittel- und Centralbehörden gewirkt, weil sie das Interesse des Subalternpersonals, dem solche Ersparnisse als eine accidentelle Aufbesserung zukommen, auffordern. Bei der Beschränkung der Bewilligungen von 18<sup>31</sup>/<sub>33</sub> scheint übrigens die Aufgabe schwer zu lösen, wie

solche Ersparnisse erzielt werden können, jedenfalls wird die gewünschte Reactivirung von Pensionairen hierin ein wesentliches Hinderniß finden.

§. 6. (Art. 11.)

Dieser Artikel ist ein sprechender und dankbar anzuerkennender Beweis der festen Absicht unsers erhabenen Fürsten, selbst mit Verzicht auf unbezweifelte Regierungsbefugnisse, die Staatsausgaben für Pensionen zu mindern; es sollen hiernach keine Pensionen über den im Dienereidict bestimmten Betrag bewilligt werden. Zwar hat die hohe Kammer bei Berathung einer Adresse sich ausgesprochen, daß sie die Rechte des Staatsoberhaupt's in dieser Beziehung nicht schmälern möchte; sie wird aber diese hier ausgedrückte höchste Absicht dankbar anerkennen. Die Vorsorge für dringende Ausnahmefälle, wie sie durch diesen Artikel getroffen wird, ist zweckmäßig, und gewährt jedenfalls die Beruhigung, daß künftig unbegründete nur im Allgemeinen hingeworfene Klagen über solche Mißbräuche zum Schweigen gebracht, und öffentliche Widerlegung finden können.

Die Commission trägt auf Annahme dieses in §. 6. unter Art. 6—11 aufgeführten Gesetzentwurfs an, so wie darauf, daß bei der Rückgabe an die zweite Kammer die obenbemerkte Erklärung beigefügt, und die Berathung und Abstimmung über das Hauptfinanzgesetz **pro 18<sup>31</sup>/<sub>33</sub>** vorbehalten bleibe.